

REGIERUNGSRAT

9. März 2022

ERLÄUTERUNGEN

Übergangsverordnung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Übergangsverordnung Covid-19-Gesetz)

1. Vorbemerkung

Die Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (SonderV 20-2) wurde gestützt auf § 91 Abs. 4 der Kantonsverfassung erlassen. Danach kann der Regierungsrat Verordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Solche Verordnungen fallen spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten dahin.

Die SonderV 20-2 trat am 20. April 2020 in Kraft (§ 14 Abs. 1). Sie fällt daher am 19. April 2022 dahin. Eine Verlängerungsmöglichkeit dieser Verordnung ist nicht gegeben.

Die Bestimmungen der SonderV 20-2 stützen sich auf das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) und die gestützt darauf vom Bundesrat erlassenen Verordnungen: Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung), Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung), Verordnung über die Gewährung von A-Fonds-perdu-Beiträgen und Darlehen an Klubs des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssports zur Abfederung der Folgen der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Mannschaftssport) sowie Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe).

Die gesetzlichen Grundlagen im Covid-19-Gesetz waren ursprünglich bis Ende 2021 befristet. Entsprechend gab es keinen Anlass, während der Zeit der Geltungsdauer der SonderV 20-2 im Hinblick auf deren Ablauf formell-gesetzliche Bestimmungen zu schaffen. Während der Wintersession 2021 hat das Parlament entgegen dem Antrag des Bundesrats beschlossen, die gesetzlichen Grundlagen für die oben genannten Verordnungen im Covid-19-Gesetz bis Ende 2022 zu verlängern.

Die Kantone sind für die Umsetzung und das Verfahren zuständig. Der Kanton Aargau muss entsprechend den Vollzug der Bundesgesetzgebung, konkret des Covid-19-Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen, sicherstellen. Ohne Grundlagen im kantonalen Recht könnten die vom Bund zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel nicht in Anspruch genommen werden. Diesbezüglich besteht eine zeitliche Dringlichkeit, weil erste gegen Ende 2021 absehbar war, dass der Bundesgesetzgeber die Härtefallmassnahmen und weitere Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes über Ende 2021 hinaus verlängern wird.

Entsprechend hat der Regierungsrat aufgrund zeitlicher Dringlichkeit gemäss § 91 Abs. 2^{bis} lit. b Verfassung des Kantons Aargau eine Übergangsverordnung zu erlassen. Diese enthält die zum Vollzug des Bundesrechts notwendigen Bestimmungen. Sie gilt für längstens zwei Jahre.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Zweck und Geltungsbereich (§ 1)

§ 1 regelt den Zweck und den Geltungsbereich der Übergangsverordnung. Die Verordnung bezweckt, komplementär zu den Bundesmassnahmen schwerwiegende wirtschaftliche Störungen infolge der Coronavirus-Epidemie zu vermeiden. Es werden Massnahmen zugunsten der Wirtschaft (Härtefallmassnahmen) sowie im Bereich Kultur und Sport (Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende und Beiträge an Transformationsprojekte, Solidarbürgschaften im Sport sowie Unterstützung von Veranstaltungsunternehmen) geregelt.

2.2 Massnahmen zugunsten der Wirtschaft (§§ 2–5)

Die Bestimmungen in §§ 7a ff. SonderV 20-2 regeln die Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung 2020, HFMV 20). Nachdem das eidgenössische Parlament während der Wintersession 2021 die gesetzlichen Grundlagen für die Härtefallmassnahmen in Art. 12 Covid-19-Gesetz bis 31. Dezember 2022 verlängert hat, hat der Bundesrat entschieden, für die Verlängerung der Härtefallmassnahmen für Umsatzeinbussen im Jahr 2022 eine neue Verordnung zu erlassen. Die Bemessungsgrundlagen und Obergrenzen in der HFMV 20 sind grundsätzlich für eine einmalige Entschädigung pro Unternehmen konzipiert. Am 2. Februar 2022 hat der Bundesrat die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (Covid-19-Härtefallverordnung 2022, HFMV 22) verabschiedet.

Die Verordnung definiert, unter welchen Voraussetzungen sich der Bund an den kantonalen Härtefallmassnahmen zur Abfederung von ab dem 1. Januar 2022 angefallenen Covid-bedingten ungedeckten Kosten beteiligt. Kantonale Härtefallmassnahmen zur Abfederung von pandemiebedingten Umsatzeinbussen aus den Jahren 2020 und 2021 werden in der HFMV 20 geregelt und im Kanton Aargau mit der SonderV 20-2 abschliessend umgesetzt.

Die Umsetzung der HFMV 22 obliegt ebenfalls den Kantonen. Der Bund übernimmt wie bisher 70–100 % der Beiträge (70 % bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken und 100 % bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken). Zusätzliche Massnahmen in Abweichung zu den Regelungen auf Bundesebene tragen die Kantone wie bisher selbst.

Die Härtefallmassnahmen, für deren Kosten der Kanton die Beteiligung des Bundes in Anspruch nimmt, werden in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt.

§ 2 (Härtefallmassnahmen)

Absatz 1:

Härtefallgesuche können Unternehmen stellen, die bereits im bisherigen System nach der HFMV 20 Anspruch hatten. Voraussetzung ist insbesondere eine Umsatzeinbusse von mindestens 40 % oder eine behördliche Schliessung in den Jahren 2020 und / oder 2021. Mit der unveränderten Übernahme der bisherigen Kriterien wird auch der Vollzug erleichtert. Ein Unternehmen, das bereits Härtefallhilfe aufgrund eines Umsatzrückgangs von mehr als 40 % bezogen hat, muss nicht erneut den Umsatzrückgang belegen, um sicherzustellen, dass die gesetzliche Anforderung des Umsatzrückgangs von mehr als 40 % des mehrjährigen Durchschnitts gegeben ist. Indem an die Anforderungen für den Bezug von Härtefallmassnahmen angeknüpft wird und nicht an deren effektiven Bezug, wird sichergestellt, dass auch Unternehmen, die bisher auf Unterstützungen verzichtet und ihre Umsatzeinbussen anderweitig abgedeckt haben, Härtefallmassnahmen für das Jahr 2022 beantragen können.

Weiterhin gelten die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Covid-19-Gesetz (u.a. Mindestjahresumsatz von Fr. 50'000.– und Gründung vor dem 1. Oktober 2020).

Die Unterstützungsbeiträge bemessen sich nach den ungedeckten Kosten im ersten Halbjahr 2022. Die Härtefallhilfen dürfen die ungedeckten Kosten des Unternehmens, d.h. die Kosten abzüglich Umsatz und erhaltener Hilfen (Kurzarbeitsentschädigungen, Covid-Erwerbsersatz, usw.) nicht überschreiten. Es sollen dabei nur unvermeidbare Kosten gedeckt werden; die Unternehmen sind gehalten, zumutbare Selbsthilfemassnahmen zu ergreifen, namentlich vermeidbare Kosten zu vermeiden.

Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken beträgt der Beitrag höchstens 9 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes und höchstens Fr. 450'000.–.

Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken beträgt der Betrag höchstens 9 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes und höchstens 1,2 Millionen Franken. Die nominelle Obergrenze kann auf zwei Arten erhöht werden: Eine Erhöhung auf höchstens 2,4 Millionen Franken ist möglich, wenn die Eigentümer seit Mitte 2021 im Umfang von mindestens 40 % des 1,2 Millionen Franken übersteigenden Betrags neues liquides Eigenkapital in Form von Bareinlagen in das Unternehmen eingebracht haben. Eine Erhöhung auf höchstens 10 Millionen Franken ist möglich, wenn das Unternehmen belegt, dass sein gesamter Umsatz im ersten Halbjahr 2022 im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz der ersten Halbjahre 2018/2019 um mehr als 30 % zurückgegangen ist

Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken müssen mindestens mittels verbindlicher Selbstdeklaration bestätigen, dass sie seit dem 1. Januar 2021 alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen, insbesondere zum Schutz der Liquiditäts- und Kapitalbasis, ergriffen haben. Bestätigt das Unternehmen dies nicht, erhält es keinen Beitrag.

Für Schausteller, welche über eine kantonale Bewilligung nach Art. 2 des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden verfügen oder die im Jahr 2021 über eine solche verfügt haben, gelten höhere Obergrenzen: 18 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes und höchstens 2,4 Millionen Franken. Sie müssen die Anforderungen der HFMV 22 erfüllen.

Absatz 2:

In Absatz 2 wird das Kriterium der behördlich angeordneten Betriebsschliessung geregelt.

Anspruchsberechtigt sind Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristische Personen mit Sitz im Kanton Aargau, sofern mindestens ein wesentlicher Betriebsteil (der mindestens 25 % Umsatzanteil am Gesamtumsatz 2019 generiert) von behördlichen Schliessungsentscheidungen betroffen ist. Der ganze Betrieb oder ein wesentlicher Betriebsteil muss vom 1. November 2020 bis 30. April 2021 während insgesamt mindestens 40 Tagen behördlich geschlossen sein. Die Schliessung muss nicht durchgehend sein, das heisst, es kann sein, dass der Betrieb aufgrund von Lockerungen öffnen kann, anschliessend aber aufgrund der Entwicklung der Lage erneut die Schliessung angeordnet wird. Es ist daher eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Der Anspruch auf einen nicht rückzahlbaren Beitrag für die gesamte Schliessungsdauer besteht dann, wenn das Unternehmen während gesamthaft mindestens 40 Kalendertagen geschlossen war.

Aufgrund des Beschlusses des Bundesrats vom 13. Januar 2021, wonach alle Läden mit Waren des nicht-täglichen Bedarfs schliessen mussten, hat der Kantonsärztliche Dienst des Kantons Aargau die Allgemeinverfügung vom 18. Dezember 2020 betreffend Schliessung von bestimmten Betrieben auf den 18. Januar 2021 weitgehend aufgehoben. Es gibt Betriebe, welche zwar unter die Allgemeinverfügung des Kantonsärztlichen Diensts, nicht aber unter die bundesrechtlichen Massnahmen gefallen sind. Diese konnten ab dem 18. Januar 2021 wieder öffnen, womit sie die Mindestdauer der behördlich angeordneten Betriebsschliessung von 40 Tagen nicht erfüllen. Für diese Betriebe wird die bereits bisher geltende Ausnahme weitergeführt, indem für sie die Mindestdauer von 40 Tagen nicht gilt.

Absatz 3:

Die Härtefallhilfen sind bis Mitte 2022 befristet. Es ist den Kantonen überlassen, innerhalb dieses Zeitraums die Bemessung der ungedeckten Kosten zu regeln und damit festzuschreiben, ob der Härtefallbeitrag die ungedeckten Kosten in jedem einzelnen Monat, im ersten Quartal oder im ersten Halbjahr 2022 nicht überschreiten darf.

Die nicht rückzahlbaren Beiträge werden für das erste Quartal 2022 ausbezahlt. Dabei darf der gewährte Härtefallbeitrag die ungedeckten Kosten des Unternehmens für die gesamte Periode (Januar bis März 2022) nicht überschreiten. Es wird demnach eine Gesamtbetrachtung über das erste Quartal vorgenommen. Eine längere Entschädigungsperiode ist aufgrund der weitgehenden Aufhebung der Massnahmen auf Bundesebene per 17. Februar 2022 nicht angezeigt. Sollte sich die Lage wieder verschlechtern und der Bund erneut Massnahmen anordnen, welche wirtschaftliche Auswirkungen haben, kann der Regierungsrat mittels Verordnungsänderung eine zusätzliche Entschädigungsperiode einführen.

Absatz 4:

Wie bisher können die Gesuche über das elektronische Behördenportal eingereicht werden. Die Gesuche sind bis 30. Juni 2022 einzureichen.

Absatz 5:

Der Kanton kann gewährte Härtefallmassnahmen zurückfordern, wenn das Unternehmen die Geschäftstätigkeit innerhalb eines Jahres nach Gewährung der Härtefallmassnahmen aufgibt.

§ 3 (Aufgabenübertragung an das Hightech Zentrum Aargau AG)

Wie bei den bisherigen Massnahmen wird das Hightech Zentrum Aargau AG mit dem Vollzug der Leistungen für Härtefälle beauftragt. Es kann dazu Dritte zur Unterstützung bei der Beratung und Gesuchsbearbeitung beiziehen.

§ 4 (Aufgaben des Departements Volkswirtschaft und Inneres)

Analog zu den bisherigen Massnahmen entscheidet das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) auf Antrag des Hightech Zentrums Aargau AG über die Gesuche. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) entscheidet über Gesuche von Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken. Der Generalsekretär DVI entscheidet über Gesuche von Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken.

§ 5 (Entbindung von Geheimhaltungsvorschriften und Datenschutz)

Die Regelung von § 12 SonderV 20-2 betreffend Entbindung von Geheimhaltungsvorschriften und Datenschutz muss auch für die Härtefallmassnahmen 2022 in die Übergangsverordnung aufgenommen werden.

2.3 Massnahmen im Kultur- und Sportbereich

§ 6 (Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte)

Die gesetzliche Grundlage in Art. 11 Covid-19-Gesetz für die Covid-19-Kulturverordnung wurde bis 31. Dezember 2022 verlängert. Der Bundesrat hat die Geltungsdauer der Covid-19-Kulturverordnung bis zum 31. Dezember 2022 verlängert (vgl. Art. 23 Abs. 3 Covid-19-Kulturverordnung). § 13 SonderV 20-2, welcher das BKS für die Behandlung von Gesuchen um Ausrichtung von Ausfallentschädigungen und von Finanzhilfen zur Unterstützung von Transformationsprojekten für zuständig erklärt, ist daher in die Übergangsverordnung zu überführen.

§ 7 (Solidarbürgschaften im Sport)

Die gesetzliche Grundlage in Art. 13 Covid-19-Gesetz für die Covid-19-Verordnung Mannschaftssport wurde bis 30. Juni 2022 verlängert. Der Bundesrat hat die Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung Mannschaftssport entsprechend bis zum 30. Juni 2022 verlängert (vgl. Art. 18 Abs. 3 Covid-19-Verordnung Mannschaftssport). Sicherheiten in Form von Solidarbürgschaften können daher bis 30. Juni 2022 beantragt werden. Die Bestimmung in § 13c SonderV 20-2 ist daher in die Übergangsverordnung zu überführen.

§ 8 (Schutzschirm)

Im Jahr 2021 wurden sechs Veranstaltungen unter den Schutzschirm nach § 13e SonderV 20-2 gestellt, keine davon musste abgesagt werden. Aufgrund dessen mussten keine Gelder ausbezahlt werden. Stand 28. Januar 2022 sind zwei Gesuche von Veranstaltungen offen (OL in Brugg, Messe in Wettingen). In diesem Jahr stehen einige grosse Veranstaltungen an, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Gesuch um Unterstellung unter den Schutzschirm einreichen werden (u.a. Kantonturnfest Wettingen, Kantonales Schwingfest, Heitere Open Air). Die Eintretenswahrscheinlichkeit, dass tatsächlich Gelder aus dem Schutzschirm ausbezahlt werden müssen, wird aktuell als sehr gering eingeschätzt. Diese Einschätzung begründet sich vor allem mit der günstigen epidemiologischen Entwicklung, welche die kurzfristige Absage von Events v.a. in den Sommermonaten unwahrscheinlich erscheinen lässt.

Die gesetzliche Grundlage in Art. 11a Covid-19-Gesetz für die Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe wurde bis 31. Dezember 2022 verlängert. Der Bundesrat hat die Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe noch nicht verlängert. Der Bund hat am 23. Februar 2022 die öffentliche Konsultation zur Änderung der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe eröffnet. Die öffentliche Konsultation dauerte bis am 7. März 2022. Die Änderung soll am 1. Mai 2022 in Kraft treten. Es ist vorgesehen, die Geltungsdauer bis 31. Dezember 2022 zu verlängern. Die Bestimmung in § 13e SonderV 20-2 ist daher in die Übergangsverordnung zu überführen. Dabei erfolgt in Absatz 2 eine Präzisierung: Anstelle von "Defizitgarantie" wird die Formulierung "Übernahme von ungedeckten Kosten" verwendet. Der Begriff "Defizitgarantie" hat in der Vergangenheit zu Missverständnissen geführt. Zudem ist für Veranstaltungen keine gesundheitspolizeiliche Bewilligung mehr notwendig, weshalb eine solche nicht mehr Voraussetzung ist für die Einreichung eines Gesuchs.

§ 9 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am 16. April 2022 in Kraft. Sie gilt längstens zwei Jahre, also bis zum 15. April 2024.

§ 7 (Solidarbürgschaften im Sport) gilt bis 30. Juni 2022, da die Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung Mannschaftssport bis dann beschränkt ist.